

Henning Behrmann

Datenschutz in Redaktionen

Journalisten sammeln Informationen – auch über Personen - also Namen, Fotos und Daten, werten sie aus und nutzen sie für Veröffentlichungen.

Diese Daten müssen umsichtig behandelt werden.

Der Datenschutz in Redaktionen unterliegt neuerdings der freiwilligen Selbstkontrolle des Deutschen Presserates (Pressekodex). Durch diesen erweiterten Pressekodex sind die Redaktionen angehalten, die entsprechenden Maßnahmen zum datenschutzgerechten Umgang mit Pressedaten zu treffen.

Wenn ein Leser glaubt, dass im Rahmen einer Veröffentlichung, nicht ordnungsgemäß mit seinen Daten umgegangen wurde oder sie sogar falsch sind, kann er sich an die betreffende Redaktion wenden oder an den Presserat als Kontrollinstanz. Für diese Thematik gibt es dort einen eigenen Beschwerdeausschuss.

Bei berechtigter Kritik stehen dem Presserat verschiedene Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Natürlich darf dadurch nicht die freie Meinungsbildung der Bürger eingeschränkt werden. Es darf z.B. nicht passieren, dass ein Politiker versucht, Veröffentlichungen zu verhindern.

Die im Grundgesetz verbürgte **Pressefreiheit** wird also nicht angetastet, aber es wird ein Ausgleich mit dem **Persönlichkeitsrecht** des Einzelnen geschaffen.

September 2002